

Satzung
für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
(Straßenausbaubeitragssatzung – StABS-)

Vom 19. Oktober 2004

	Seite
§ 1 Beitragserhebung	1
§ 2 Beitragstatbestand	2
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	2
§ 4 Beitragsschuldner	3
§ 5 Beitragsfähiger Aufwand	3
§ 6 Vorteilsregelung	4
§ 7 Beitragsmaßstab	11
§ 8 Kostenspaltung	14
§ 9 Fälligkeit	14
§ 10 Ablösung des Beitrages	14
§ 11 Auskunftspflicht	15
§ 12 Inkrafttreten	15

Bekannt gemacht: 29. Oktober 2004 (StABI KE 26/04)

Geändert: 23. Dezember 2016 (StABI KE 37/16)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages:

§ 1
Beitragserhebung

(1) Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung oder Verbesserung von

1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
5. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,
6. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.

(2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit Nr. 4 genannten Anlagen erhoben.

(3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(4) Dienen Baumaßnahmen vor allem der Verkehrslenkung oder Verkehrssicherheit, wie Aufpflasterungen oder Fahrbahnverengungen nur im Eingangsbereich der Straße, werden hierfür keine Beiträge erhoben.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen (Anlagen) einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme (mit dem notwendigen Grunderwerb/Bestellung von Grunddienstbarkeiten) tatsächlich beendet ist. Im Falle der

Kostenspaltung (§ 8) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
4. die Parkstreifen,
5. die Randsteine,
6. die Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,
12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege,
13. die selbständigen und unselbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege und
14. die Mehrzweckstreifen/Radfahrstreifen.

(2) Bei der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen oder beschränkt-öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand, insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung in vollem Umfang beitragsfähig.

Dies gilt auch bei der Verbesserung oder Erneuerung bereits bestehender Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigter Bereiche.

(3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, soweit es sich nicht um Bestandteile handelt, die auch ohne die genannten Bauwerke als Einrichtungen im Sinne von § 6 Abs. 2 erforderlich sind.

(5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 6

Vorteilsregelung

(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt.

(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßenausbaubeitragssatzung

II/22

II/22

Straßen (Nr. 1 bis 9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschoss- flächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6 m	70 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 7 m	70 v.H.
b) Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	75 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1.000 m ²	800 m ²	50 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	65 v.H.
h) bauliche Maßnahmen, die der fortdauernden Verkehrsberuhigung dienen, wie z. B. Aufpflasterungen, Fahrbahnverengungen u.ä.	-	-	70 v.H.
i) Mehrzweckstreifen/Radfahr- streifen	je 2 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
j) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3 m	nicht vorgesehen	70 v.H.

Straßen (Nr. 1 bis 9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7 m	45 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 8 m	45 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1.000 m ²	800 m ²	45 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	60 v.H.
h) Überbreiten an Bundes-, Staats-, oder Kreisstraßen	je 5 m	je 3,5 m	30 v.H.
i) Mehrzweckstreifen/Radfahr- streifen	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
j) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3 m	je 3 m	55 v.H.

Straßen (Nr. 1 bis 9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
	9 m	8 m	25 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	11 m	9 m	25 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	45 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1.000 m ²	800 m ²	40 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Überbreiten an Bundes-, Staats-, oder Kreisstraßen	je 5 m	je 3,5 m	30 v.H.
i) Mehrzweckstreifen/Radfahr- streifen	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
j) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3 m	je 3 m	50 v.H.

Straßenausbaubeitragssatzung

II/22

II/22

Straßen (Nr. 1 bis 9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m	55 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	55 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	55 v.H.
d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	75 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1.000 m ²	800 m ²	45 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
h) bauliche Maßnahmen, die der fortdauernden Verkehrsberuhigung dienen, wie z. B. Aufpflasterungen, Fahrbahnverengungen u.ä.	-	-	55 v.H.
i) Mehrzweckstreifen/Radfahr- streifen	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
j) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3 m	je 3m	60 v.H.

Straßen (Nr. 1 bis 9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4

5. Verkehrsberuhigte Bereiche,

insbes. solche im Sinne von
Art. 42 Abs. 4a StVO, von der
Verkehrsbedeutung mit

Anliegerstraßen vergleichbar

a) Verkehrsfläche mit Ein- richtung und Ausstattung	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
	11,5 m	8,5 m	70 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	13,5 m	9,5 m	70 v.H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
c) Begleitgrün	je 2 m	je 2 m	65 v.H.

Straßen (Nr. 1 bis 9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4

6. Verkehrsberuhigte Bereiche,

insbes. solche im Sinne von
Art. 42 Abs. 4a StVO, von der
Verkehrsbedeutung mit

Haupteerschließungsstraßen vergleichbar

a) Verkehrsfläche mit Ein- richtung und Ausstattung	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
	11,5 m	9,5 m	50 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	13,5 m	10,5 m	50 v.H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
c) Begleitgrün	je 2 m	je 2 m	55 v.H.

Straßen (Nr. 1 bis 9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4

7. Verkehrsberuhigte Bereiche,

insbes. solche im Sinne von
Art. 42 Abs. 4a StVO, von der
Verkehrsbedeutung mit

Hauptgeschäftsstraßen vergleichbar

a) Verkehrsfläche mit Ein- richtung und Ausstattung	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 13 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 12,5 m	55 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 15 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 14 m	55 v.H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
c) Begleitgrün	je 2 m	je 2 m	55 v.H.

Straßen (Nr. 1 bis 9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4

<p>8. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</p>	10 m	9 m	55 v.H.
<p>9. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</p>	3 m	3 m	65 v.H.
<p>10. Selbständige Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</p>	2 m	2 m	50 v.H.
<p>11. Selbständige gemeinsame Geh- und Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</p>	5 m	5 m	55 v.H.

Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen. Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwands bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
- b) Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- d) Hauptgeschäftstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
- e) Fußgängergeschäftstraßen: Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
- f) Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO: öffentliche Verkehrsflächen, in denen durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird und der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischprinzip);
- g) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;

- h) Selbständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind;
- i) Selbständige gemeinsame Geh- und Radwege: Gemeinsame Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind.

(4) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.

(5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.

(6) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit, wie beispielsweise aus stadtgestalterischen oder denkmalpflegerischen Gründen, nicht gerecht werden, bestimmt die Stadt durch Satzung etwas anderes.

§ 7

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage oder durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Anlagen beitragspflichtigen Grundstücke (§ 2) verteilt,

- a) bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke nach den Grundstücksflächen,
- b) bei unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,30 |

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingartenanlagen), werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

4) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 2 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Hinzuzurechnen sind überwiegend gewerblich genutzte Untergeschosse sowie Untergeschosse, die als Parkgeschosse (Tiefgaragen) genutzt werden.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(10) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden durch die Erschließungsanlage oder durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Anlagen auch Grundstücke nach § 2 beitragspflichtig, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 1 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.

(12) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 10 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen, werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebende Grundstücksfläche jeweils um ein Drittel gekürzt zugrundegelegt wird.

(14) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 13 entsprechend.

(15) Die Absätze 13 und 14 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Das gilt auch in Gebieten, in denen sich eine vergleichbare zulässige Nutzung aus den §§ 33 bis 34 BauGB ergibt und für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt werden.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Verkehrsfläche,
2. die Fahrbahn,
3. die Radwege,
4. die Gehwege,
5. die Parkstreifen,
6. die selbständigen Parkplätze,
7. das Straßenbegleitgrün,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,
10. die Mehrzweckstreifen/Radfahrestreifen und
11. die gemeinsamen Geh- und Radwege.

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Bau-
maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Ablösung des Beitrages

(1) Die Ablösung des Beitrages ist möglich. Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem voraussichtlich entstehenden Beitrag gemäß den zum Zeitpunkt der Ablösung gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnenen und noch nicht beendeten Erneuerungs- oder Verbesserungsmaßnahmen § 5 (Beitragsfähiger Aufwand) und § 6 (Vorteilsregelung) in der bisherigen Fassung fort.